

Anlage 14a

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

1. Tankcontainer (TC), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T), Aufsetztanks (AT) und Kesselwagen (KW), die nicht nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) konformitätsbewertet werden, dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.
2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind
 1. von TC, T und AT: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin,
 2. von KW: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn.
3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht gemäß Unterabschnitt 1.8.7.2 ADR/RID und die Prüfberichte Stufe 1 und Stufe 2 des nachstehenden Verfahrens einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) bzw. einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks.
4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe a ADR/RID eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe b auf Zulassung des Baumusters entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 1.8.7.1.3 und den Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID zu übersenden.
5. Mit dem Antrag zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.3 ADR/RID sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle die Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.1 ADR/RID einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - 5.1 Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

Laufende Nummer/Position	Bezeichnung	Hersteller	Typenbezeichnung	Norm/Ausgabedatum	Nennweite	Baumusterprüfbericht bzw. -zulassung/Nachweise nach Anlage 13 der RSEB
	Domdeckel					
	...					
	1. Absperrereinrichtung/Bodenventil					
	...					
	...					
	...					
	...					
	...					

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- ggf. **vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,
- ggf. **Prüfberichte** nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,

- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

Die Akkreditierung der nach dem jeweiligen nationalen Recht zuständigen Prüfstelle nach EN ISO/IEC 17020:2012 (Typ A) muss nachgewiesen werden.

6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss die Prüfungen zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1.2 ADR/RID durchführen.

Zusätzlich muss die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle folgende Prüfungen/Aufgaben im Verfahren zur Zulassung der Baumuster durchführen:

6.1 Stufe 1:

- 6.1.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;

- 6.1.2 Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:

- für Drucktanks gilt Bild 1 der Norm EN 14025;
- für drucklose Tanks ist die Norm EN 13094 einschlägig;

- 6.1.3 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 1a;

6.2 Stufe 2:

- 6.2.1 Es sind die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden;

- 6.2.2 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;

- 6.2.3 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 1b mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschildes des Baumusters (Prototyps) als Anlage. Weiterhin ist das aktuelle Tankdatenblatt (Anhang 2), das Datenblatt aus der EN 12972 Anhang B sowie die Armaturenliste mit Armaturendaten aus Nummer 5.1 dem Prüfbericht beizufügen.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, T, AT oder KW beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Siehe auch Absatz 1.8.7.2.1.2 Buchstabe a ADR/RID.

8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung. Dafür wird die Norm EN 12972 herangezogen.
Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen;

- 8.1 Den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der Herstellung gemäß Absatz 1.8.7.3.2 Buchstabe f bzw. die Information über die Zulassung des betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Absatz 1.8.7.7.2 ADR/RID.

9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 10 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben „D“, aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart sind die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben zu verwenden. Für Kesselwagen entfällt die Angabe der Tankbauart.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Tankcontainer = „D / BAM / Registrier-Nr. / TC“;

Tankfahrzeug = „D / BAM / Registrier-Nr. / T“;

Aufsetztank = „D / BAM / Registrier-Nr. / AT“;

Kesselwagen = „D / EBA / Registrier-Nr.“.

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für TC legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

Anhang 1a-Stufe 1

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:
.....
2. Antragsteller:
3. Hersteller:
4. Angaben zum TC, T, AT, KW^{*)}:
- 4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige^{*)}
- 4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise^{*)}
- 4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)^{*)}:
.....
- 4.3 Berechnet nach:
- 4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):
.....
- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):
.....
- 4.6 erforderliche Mindestwanddicken:
Tankmantel: mm
Endböden: mm
Schwallwände/Trennwände: mm
Schutz-/Isolierboden: mm
Isolieraufbau: mm
Mannlochkragen und -deckel: mm
Korrosionszuschlag: mm
- 4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren:
Nahtform:
Schweißnahtkoeffizient:
- 4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:
.....
- 4.8 Volumen/Masse:
höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:
höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg:
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:
Anzahl der Abteile:
Fassungsraum jedes Abteils in l:
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C:
.....

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen.

- 4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):

- 4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar):
 Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar):
- 4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar):
 höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar):
- 4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar):
- 4.14 Angaben zu Tankarmaturen:
- 4.15 Bei TC Angaben zum
 Rahmenwerk:

 Rahmenart (ISO) geschlossen: sonstige:
 Hersteller des Rahmenwerkes:
 Hauptabmessungen:
 Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

- 4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

 Herstellnummer:
 Baujahr:
- 4.17 Beschreibung der Varianten:
- 4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:
 Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:
- | | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|----|------|-------------|
| 5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:
..... | | | |
| 5.2 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*): | | | |
| 5.3 Überprüfung und Bestätigung, dass nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist. | | | |
| 5.4 Bestätigung über das Vorhandensein eines betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Unterabschnitt 1.8.7.7 oder der Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ADR/RID. | | | |

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht*):

UN-Nummer:

Benennung:

Klasse:

Klassifizierungscode:

Verpackungsgruppe:

Dichte (kg/dm³):

Dampfdruck bei 50 °C:

Prüfdruck in MPa (Bar):

Tankcodierung:

Sondervorschriften TC, TE und TA*):

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit – sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW*) beträgt Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

Anhang 1b-Stufe 2 (siehe Anhang 1a-Stufe 1)

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID*)

- 1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:
.....
- 2. Antragsteller:
- 3. Hersteller:
- 4. Angaben zum TC, T, AT, KW*):
- 4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige*)
- 4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise*):
.....
- 4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)*):
.....
- 4.3 Berechnet nach:
- 4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):
.....
- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):
.....
- 4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):
 - Tankmantel: mm
 - Endböden: mm
 - Schwallwände/Trennwände: mm
 - Schutz-/Isolierboden: mm
 - Isolieraufbau: mm
 - Mannlochkragen und -deckel: mm
 - Korrosionszuschlag: mm
- 4.7 Angewendete Schweißverfahren:
 - Nahtform:
 - Schweißnahtkoeffizient:
- 4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 1a):
 - höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:
 - höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg:
 - Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:
 - Anzahl der Abteile:
 - Fassungsraum jedes Abteils in l:
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C:
- 4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):
.....

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

- 4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar):
 Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar):
- 4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar):
 höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar):
- 4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar):
- 4.14 Angaben zu Tankarmaturen:
- 4.15 Bei TC Angaben zum
 Rahmenwerk:
 Rahmenart (ISO) geschlossen: sonstige:
 Hersteller des Rahmenwerkes:
 Hauptabmessungen:
 Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

- 4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

 Herstellnummer:
 Baujahr:
- 4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

		Ja	Nein	Bemerkungen
5.1	Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:			(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)
5.2	Technische Prüfung:			
5.2.1	Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*)			(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)
			

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

5.2.2 Bauprüfung:

- Maßprüfung:
- Zerstörungsfreie Prüfung, Art:
- Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:
.....
- Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):
.....
- Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:
.....

5.2.3 Druckprüfung:

- Prüfmedium:
- Prüfüberdruck MPa (Bar):
- Standzeit:

5.2.4 Abnahmeprüfung:

- Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:
.....
- Dichtheitsprüfung:
- Funktionsprüfung:
- Überprüfung der Kennzeichnung:

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht*):

- UN-Nummer:
- Benennung:
- Klasse:
- Klassifizierungscode:
- Verpackungsgruppe:
- Dichte (kg/dm³):
- Dampfdruck bei 50 °C:
- Prüfdruck in MPa (Bar):
- Tankcodierung:
- Sondervorschriften TC, TE und TA*):

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit – sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW^{*)} beträgt Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.^{*)}

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen.

Anhang 2

Tankdatenblatt

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt		Baumusterzulassung		
Tank-/Seriennummer				Tankcodierung		
Berechnungsdruck: _____ MPa		Berechnungstemperatur: _____ °C				
Prüfüberdruck: _____ MPa		Sondervorschriften: TE: _____ TC: _____				
Betriebsüberdruck: _____ MPa						
zul.äußerer Überdruck: _____ MPa						
SKIZZE						
Ausrüstung						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/ Zeichnung	Werkstoff / Dichtung ³⁾	Zulassungs- / Prüf-Nr.	DN PN	Bemerkung ¹⁾
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
Sonstiges:						
Medienliste (sofern erforderlich)						
UN XXXX, UN XXXX,						

Unterschrift des / der Sachverständigen

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt			Baumusterzulassung	
Tank-/Seriennummer		Tankcodierung				
-weitere Ausrüstungsteile-						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/ Zeichnung	Werkstoff Dichtung ³⁾	Registrier-Nr. Prüf-Nr.	DN PN	Bemerkung ¹⁾
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						

- 1) Blinddeckel haben Spritzrand.
- 2) Aufgebaute Armatur eintragen.
- 3) Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

zuständige Stelle §12 GGVSEB / §16 ODV

Name und Unterschrift des / der Antragstellenden

Name und Unterschrift des / der Sachverständigen